

# Informationsblatt Kuriositätenflohmarkt Linz

## EINE ANMELDUNG IST ZWINGEND VORGESCHRIEBEN !

Ein Aufbau ohne vorherige Anmeldung oder einer Zuweisung durch den/die MarktbetreuerIn ist untersagt und führt im Wiederholungsfall zu einem Platzverweis. Den Anweisungen des Marktorgans ist unbedingt Folge zu leisten.

### Auf- und Abbau der Verkaufsstände:

- Der Aufbau beginnt eine Stunde vor Marktbeginn.
- Für die zu verkaufenden Waren ist zwingend ein Tisch erforderlich.
- Die Reservierung kann per Telefon (0732/7070), oder über das Internet ([www.linz.at/flohmarkt](http://www.linz.at/flohmarkt)) erfolgen.
- Das Marktgelände ist bis spätestens 14.30 Uhr in geräumtem Zustand zu verlassen.
- Nichtverkaufte Waren sind wieder mitzunehmen.
- **Entladen:** Nach dem Entladen der Ware ist das jeweilige Fahrzeug unmittelbar von der Markfläche zu entfernen.
- **Beladen:** Die Verkaufsware muss vor dem Befahren der Markfläche einladebereit sein, um ein zügiges Wiederverlassen des Geländes zu gewährleisten.
- Zum „Nachliefern“ von Waren ist es nicht gestattet das Marktgelände mit einem Fahrzeug zu befahren.

### Standplatzgebühren:

- Die Mindestgebühr beträgt € 8,00.
- Jeder weitere m<sup>2</sup> wird mit € 3,98 berechnet
- Die zu bezahlende Gebühr ist mitzuführen und nach Aufforderung des Marktbetreibers gegen eine Zahlungsbestätigung bar zu entrichten.

### Wo und wann findet der „Kuriositätenflohmarkt“ statt:

- Vom 1. März bis 9. November von 6 - 14 Uhr am Linzer Hauptplatz
- Vom 10. November bis Ende Februar von 6 - 14 Uhr in Urfahr am Vorplatz des „Neuen Rathauses“ samt Durchgangspassagen (ausgenommen rechts vom Haupteingang)

### Was darf am Markt verkauft werden:

- Handgefertigte kunstgewerbliche Gegenstände, Kunstgegenstände geringeren Wertes, antiquarische Bücher und Bilder, Schriften, Schallplatten, Tonbänder, Fotos, Altwaren kleineren Ausmaßes, gebrauchte Textilien und Schuhe sowie alte Münzen, Medaillons und Ähnliches.

### Was darf nicht angeboten und verkauft werden:

- Neuwaren, naturgeschützte Waren.
- Lebende Tiere, Glücksspiele im Sinne des Glücksspielgesetzes
- Waffen, Kriegsspielzeug und NS- Devotionalien.

Es gilt die Linzer Marktordnung 2018.